

**Satzung des Marktes Türkheim über örtliche
Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO**

**GESTALTUNGSSATZUNG NR. 1
„Innerörtlicher Bereich des Marktes Türkheim“**

Der Markt Türkheim, Landkreis Unterallgäu, erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) FN BayRS 2020-1-1-I und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für die Grundstücke im innerörtlichen Bereich des Marktes Türkheim über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen folgende Örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) als

SATZUNG

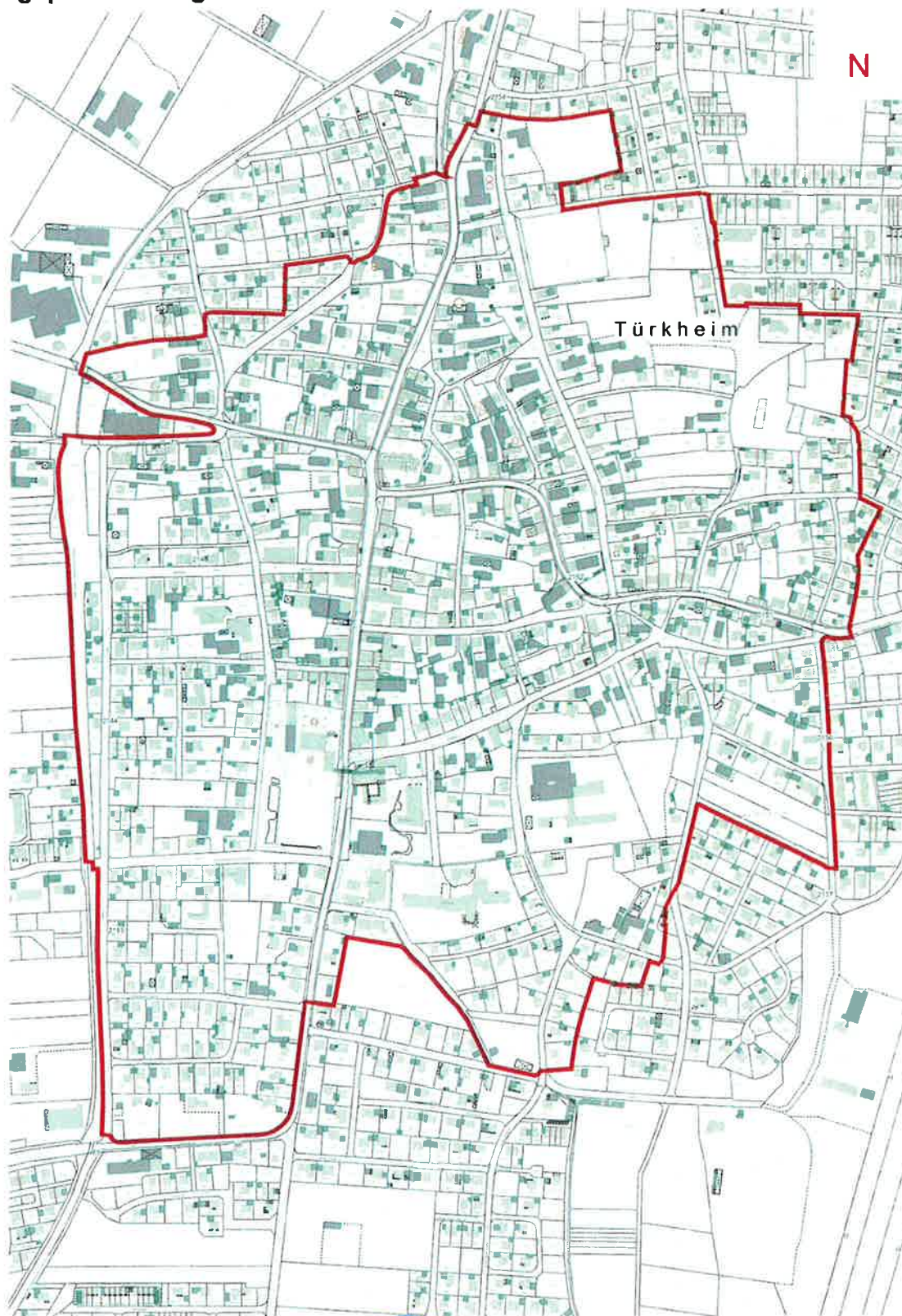
I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für das im nachstehenden Lageplan dargestellte Gebiet.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO. Garagen und Nebengebäude bleiben von dieser Gestaltungssatzung unberührt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.

Lageplan Geltungsbereich



Markt Türkheim, 30.09.2013

Seemüller
1. Bürgermeister



II. Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

§ 2

Dachform und Dachneigung

- (1) Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer sowie Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15 und 55 Grad zulässig.

III. Verfahren, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 3

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belangt werden, wer sich auf Grund von Art. 81 BayBO den erlassenen Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Türkheim, 30.09.2013

Sebastian Seemüller
1. Bürgermeister



Begründung:

Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt in der Sitzung am 30. September 2013 für den innerörtlichen Bereich die Gestaltungssatzung Nummer 1.

In dem festgesetzten Bereich soll der Charakter mit Satteldächern bzw. Walmdächern und Zeltdächern gewahrt bleiben, weil das Umfeld mit Satteldächern ausgestattet ist. Es liegt zwar eine unterschiedliche Geschoßigkeit der einzelnen Häuser vor, aber der bestehende ländliche Charakter soll durch die Gestaltungssatzung in Form von Satteldächern, Walmdächern und Zeltdächern bestehen bleiben.

Markt Türkheim, 30.09.2013



Seemüller
1. Bürgermeister